

Ergänzung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Weilheim a. d. Teck

Regelungen zur Nutzung der EDV- und Internet-Arbeitsplätze:

Liebe Leserinnen und Leser,

für die Nutzung unserer Internet- und EDV-Arbeitsplätze gelten gesonderte Regelungen, die die allgemeine Benutzungsordnung der Stadtbücherei Weilheim vom 25.07.2001 und 19.04.2011 ergänzen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Weilheim an der Teck stellt Ihren Nutzerinnen und Nutzern einen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungsauftrag der Stadtbücherei genutzt werden kann.

§ 2 Nutzung

Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze darf nur von eingetragenen Leserinnen und Leser der Stadtbücherei erfolgen. Der Zugang zum Internet steht Kindern ab 7 Jahren offen, vorausgesetzt es liegt eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vor. Vor der ersten Nutzung ist eine Internet-Verpflichtungserklärung abzugeben, Kinder und Jugendliche bis **16 Jahre** benötigen dazu die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. **Eine Ausnahme bietet die Nutzung des Internets für Kurzrecherchen (bis zu 15 Min.).**

Für die Nutzung der Internet-Plätze empfiehlt sich eine vorherige telefonische oder persönliche Reservierung. Reservierungen werden max. 2 Wochen im Voraus angenommen, pro Tag und Person darf maximal 1 Stunde gesurft werden. Diese Zeit kann überschritten werden, wenn keine weiteren Reservierungen vorliegen. Vorgemerkte Termine werden bei Nichterscheinen storniert.

Für die Nutzung der Internetplätze ist eine Anmeldung an der Information erforderlich.

§ 3 Preise für die Nutzung

Die Nutzung des Internet in der Stadtbücherei für selbständiges Surfen ist kostenpflichtig:

Pro angefangener halber Stunde:	0,50 Euro
Ausdruck pro Seite/Farbausdrucke:	0,10/0,20 Euro

Für Kurzrecherchen (bis zu 15 Min) ist die Nutzung des Internets kostenfrei.

§ 4 Weitere Nutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
2. Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
3. Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
4. Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
5. **Es ist nicht gestattet**
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerk-Konfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbständig zu beheben
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

§ 5 Haftung / Gewährleistung

1. Die Stadtbücherei haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze sowie von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
2. Die Stadtbücherei haftet nicht für
 - Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
- die Verfügbarkeit der von ihr an den EDV-Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen und Medien

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Benutzer erklären sich bei der Anmeldung bzw. mit Nutzungsbeginn der EDV-Arbeitsplätze mit vorstehend aufgeführten Benutzungsregelungen einverstanden.

Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen sowie bei begründetem Verdacht der Verletzung von strafrechtlichen und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei beziehen, einschränken kann.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Nutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Weilheim an der Teck, den 20.04.2011
110-354.0/be

Züfle
Bürgermeister